



TanzSportZentrum Rendsburg e.V.

„ Der Verein der Spaß macht “

w w w . t s z - r d . d e

Jugendordnung des TanzSportZentrum Rendsburg e.V. gemäß § 15 der Satzung

Die Jugendordnung des Tanzsportzentrum Rendsburg e.V. regelt die Rechte und die Pflichten aller Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die auf Nachweis in der Ausbildung befindlichen Mitglieder.

§ 1 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Mitgliedern, die sich nachweislich in der Ausbildung befinden.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl eines Jugendwartes
 - b) Wahl eines Jugendausschusses
 - c) Beratung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen
 - d) Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- (3) Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendwart.
Bis zu dessen Wahl leitet ein Vorstandsmitglied des Vereins die Versammlung.
- (4) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Diese hat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden.

§ 2 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören:
 - a) der Jugendwart,
 - b) sein Vertreter,
 - c) ein Jugendsprecher sowie
 - d) der Schriftführer an.
- (2) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Innerhalb der Vereinsjugend das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.
 - b) Gemeinsame Belange zu beraten und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufeinander abzustimmen.
 - c) Leitung der Jugendversammlung.
 - d) Planung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen.

§ 3 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die überfachliche Jugendarbeit,
 - b) die Vertretung der Jugend im Vorstand und in der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend und des Ortsjugendringes, sowie überall dort, wo es sich um die Vertretung des Vereins bei Jugendangelegenheiten handelt,
- informiert die Jugendversammlung über die Mitgliederversammlung.

§ 4 Kassenführung

- (1) Eine eigene Kassenführung besteht nicht.
Die Jugendversammlung verfügt über die ihm zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über den Kassenwart des Vereins.

§ 5 Vereinssatzung und Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Vereinssatzung sinngemäß.
- (2) Diese Jugendordnung beruft sich auf die §§ 2,3,4,6,7 und 15 der Vereinssatzung und tritt in Kraft, nach Genehmigung der Satzungsänderung und Satzungseinführung des Vereins.
Beschlossen auf der Jugendversammlung am 03. März 2016.

Anschrift:

TanzSportZentrum Rendsburg e.V.
Postfach 03 23
24755 Rendsburg

Ansprechpartner:

1. Vorsitzende: Julia Schröder
Tel. 04331-3387040
2. Vorsitzende: Kimberly Konrad
Tel. 01522-6021046

Bankverbindung:

Volks- und Raiffeisenbank i. Kr. Rendsburg eG
IBAN: DE90 2146 3603 0005 3853 77
BIC: GENODEF1NTO

Amtsgericht Rendsburg

Vereinsregisternr. 448

Finanzamt Kiel-Nord

Steuer-Nr. 19 294 70173